

Brüssel, 28/10/2009
C/2009/ 8433

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich danke Ihnen für den Beitrag des österreichischen Bundesrates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (Neufassung) - Umsetzung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen (Small Business Act) {KOM(2009) 126}.

Die Kommission möchte die nationalen Parlamente darin bestärken, zu ihren Vorschlägen Stellung zu nehmen, um den politischen Willensbildungsprozess zu verbessern, und nimmt daher gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen auf Ihre Bemerkungen zu antworten. In der Anlage finden Sie die Antwort der Kommission auf Ihre Stellungnahme, die, wie ich hoffe, eine wertvolle Ergänzung zu Ihren eigenen Beratungen darstellt.

Ich freue mich darauf, unseren politischen Dialog in Zukunft noch vertiefen zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Margot WALLSTRÖM
Vizepräsidentin der Europäischen
Kommission

Herrn Erwin Preiner
Präsident des Bundesrates
A-1017 WIEN



Brüssel, Oktober 2009

**BEMERKUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU EINER
STELLUNGNAHME DES EU-AUSSCHUSSES DES ÖSTERREICHISCHEN
BUNDESRAATES**

**KOM(2009)126 – VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES ZUR BEKÄMPFUNG VON ZAHLUNGSVERZUG
IM GESCHÄFTSVERKEHR (NEUFASSUNG) - UMSETZUNG DER INITIATIVE
FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (SMALL BUSINESS ACT)
{SEK(2009)315} {SEK(2009)316} {SEK(2009)317}**

Die Kommission dankt dem EU-Ausschuss des österreichischen Bundesrates (in der Folge „der Ausschuss“) für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) - Umsetzung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen (Small Business Act)¹.

Die Kommission begrüßt die gründliche Analyse und breite Unterstützung des Ausschusses für diesen Vorschlag und stellt mit Genugtuung fest, dass der Vorschlag nach Auffassung des Ausschusses die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ausreichend berücksichtigt.

**Bemerkungen der Kommission zu den Ausführungen des Ausschusses zu Artikel 4, 5, 6
und 9 ihres Vorschlags:**

Dem Vorschlag liegt die Annahme zugrunde, dass eine verspätete Zahlung dem Gläubiger stets einen Schaden zufügt. Der Zahlungsverzug und die daraus entstehenden Folgen auf den Geldfluss sind für kleine Unternehmen, deren Finanzmittel begrenzt sind, besonders problematisch. Für einige Unternehmen könnte ein Zahlungsverzug verheerende Folgen haben. Die finanziellen Kosten und der Zeitaufwand, die mit verzögerten oder ungewissen Zahlungen verbunden sind, untergraben die Rentabilität eines Verkaufs und können diese - wenn die Gewinnespanne gering ist - völlig zunichte machen. Zahlungsunsicherheiten erschweren das Cashflow-Management und die Beziehungen zu Banken. Muss der geschäftsführende Inhaber eines kleinen Unternehmens Geldforderungen nachjagen, bleibt ihm weniger Zeit, sich um seine Unternehmensstrategie sowie die Beziehungen zu Kunden/Lieferanten zu kümmern. Entwickeln sich langsame Zahlungen zu einem völligen Zahlungsausfall oder uneinbringlichen Außenständen, können die Existenz und das

¹ KOM(2009) 126

Überleben des Unternehmens gefährdet sein. Wie aus Umfragen von Insolvenzverwaltern hervorgeht, sind Liquiditätsschwierigkeiten und Probleme beim Betriebskapitalmanagement die Hauptursachen für das Scheitern kleiner Unternehmen. Verspätete Zahlungen können eine Kettenreaktion im gesamten Sektor der kleinen Unternehmen auslösen, und auch zwischen kleinen Unternehmen kommt es häufig zu Zahlungsverzug.

Die Richtlinie findet nur Anwendung, wenn der Zahlungsverzug durch Versäumnis oder Nachlässigkeit des Schuldners bedingt ist. Eine der größten Herausforderungen für den Gläubiger besteht darin, den durch einen solchen Zahlungsverzug verursachten Schaden nachzuweisen. Wie kann ein Gläubiger im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelung den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Beitreibung von Forderungen und das Kreditmanagement im Falle eines Zahlungsverzugs nachweisen? Artikel 4 geht genau dieses Problem an, indem ein pauschaler Betrag zur Abdeckung der internen Kosten festgesetzt wird, die durch den Zahlungsverzug und das Kreditmanagement entstehen.

Artikel 4 zielt keineswegs darauf ab, die allgemeinen Vorschriften des österreichischen Schadenersatzrechts zu ersetzen. Vielmehr ist dieser Artikel nur als zusätzliches Instrument gedacht und gibt feste Beträge vor, so dass die heikle Frage einer angemessenen Bewertung des Schadens vermieden werden kann. Wie der Ausschuss zu Recht anerkennt, würde dieser Artikel die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erheblich vereinfachen.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Ausschusses zu einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 5 % des fälligen Betrags zur Kenntnis, die öffentliche Stellen im Falle eines Zahlungsverzugs zu zahlen hätten (Artikel 5 des Vorschlags). Diese Entschädigung soll als Abschreckung dienen und die öffentlichen Stellen in der gesamten EU nachdrücklich dazu veranlassen, ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen einzuhalten. Eine solche abschreckende Bestimmung würde zweifellos die öffentlichen Stellen zu einem wirtschaftlichen Finanzgebaren anregen, so dass das Problem des Zahlungsverzugs in kürzester Zeit geregelt werden könnte.

Der Ausschuss äußert Zweifel an der Bestimmung von Artikel 6, wonach eine Vertragsklausel immer grob benachteiligend und daher nicht durchsetzbar sein sollte, wenn Verzugszinsen ausgeschlossen sind. Nach Auffassung der Kommission bezieht sich diese Klausel auf einen Vertrag, bei dem der Schuldner höchstwahrscheinlich seine erdrückende wirtschaftliche Macht oder Marktposition missbräuchlich ausgenutzt hat, um sich gegen etwaige finanzielle Folgen einer verspäteten Zahlung abzusichern. Aus Sicht der Kommission sollten solche missbräuchliche Praktiken nicht toleriert werden, da sie den schwächsten Partner im Falle eines Zahlungsverzugs in eine sehr schwierige rechtliche Lage bringen.

Der Ausschuss sieht Artikel 9 als problematisch an. Nach diesem Artikel sollte ein vollstreckbarer Titel stets binnen 90 Kalendertagen erwirkt werden können. Zu Recht gibt der Ausschuss zu bedenken, dass dies nicht immer möglich sein wird, denn das Verfahren könnte sich durch Zustellungsfristen oder die Korrektur von Anträgen verzögern. Aus diesem Grunde schließt Artikel 9 Absatz 3 ausdrücklich die Fristen für Zustellungen sowie alle vom Gläubiger verursachten Verzögerungen aus. Darüber hinaus verlangt Artikel 9 Absatz 1, dass die Geldforderungen oder verfahrensrechtlichen Aspekte nicht bestritten werden dürfen.

Der Rat und das Europäische Parlament müssen diesem Vorschlag im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens zustimmen. Die Kommission weist daraufhin, dass sie die Stellungnahme des EU-Ausschusses des österreichischen Bundesrates bei den bevorstehenden

Verhandlungen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament über diesen Vorschlag als Referenzdokument heranziehen wird.